Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

ÜBERSICHT ÜBER DIE CORONA-MASSNAHMEN AB 20. DEZEMBER 2021

Am 17. Dezember 2021 hat der Bundesrat weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfügt. Diese sind seit dem 20. Dezember in Kraft.

Die für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen wichtigste Änderung betrifft Veranstaltungen, die unter Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Hier gilt die 2G-Bestimmung.

ALLGEMEINES

Bei allen Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht (2G) gelten Sitzpflicht und Maskentragpflicht. Diese entfallen lediglich bei Veranstaltungen, bei denen der Zugang noch stärker eingeschränkt wird (2G+, s. unten).

Die allgemeinen Ausnahmen von der Maskentragpflicht gelten weiterhin (Kinder bis 12 Jahre, Personen mit ärztlichem Attest).

Zertifikatspflicht bedeutet: Bei Personen ab 16 Jahren ist der Zugang nur mit einem Covid-19-Zertifikat gestattet.

2G heisst: Es werden Personen zugelassen, die *ein Impf- oder Genesungszertifikat* vorweisen können. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses hat für 2G-Veranstaltungen keine Gültigkeit.

2G+ heisst: Der Zugang wird auf geimpfte oder genesene Personen beschränkt, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können.

Bei Veranstaltungen, die unter 2G+ durchgeführt werden, müssen Personen mit einem gültigen Zertifikat, das weniger als 120 Tage alt ist, keinen zusätzlichen Test vorweisen.

Zur *Kontrolle* von Zertifikaten finden Sie Hinweise im Dokument der EKS „Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen mit Zertifikatserfordernis“ (Seiten 1 und 2). Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Covid-Check-App einzig die Echtheit eines vorgewiesenen Zertifikates prüfen. Das Zertifikat ist nur unter gleichzeitigem Vorweisen eines gültigen Personalausweises gültig.

Gottesdienste (oder allgemein: religiöse Feiern) sollen grundsätzlich allen Menschen zugänglich sein; sie werden deshalb in Bezug auf die Beschränkungen bevorzugt behandelt: Eine **Zertifikatspflicht gilt nicht schon ab 30, sondern erst ab 50 Anwesenden**. Dabei sind – wie auch bei allen übrigen Veranstaltungen – die Mitwirkenden mitzuzählen (z. B. in Gottesdiensten die Pfarrpersonen sowie die Musikerinnen und Musiker). *Bei Gottesdiensten mit bis zu 50 Personen ist es unzulässig, ein Zertifikat zu verlangen.*

Bei der Planung und Durchführung von Gottesdiensten sind die Zugangsschwellen für Personen ohne gültiges Covid-Zertifikat möglichst gering zu halten. *Fest- und Feiertagsgottesdienste* sind allenfalls mehrfach und mit unterschiedlichen Regelungen durchzuführen.

Kirchengebäude sind *öffentliche Einrichtungen* und sollen frei zugänglich sein. Wer sich darin aufhält, hat eine Maske zu tragen (wie auch in andern öffentlich zugänglichen Innenräumen).

Kirchen sind nicht als Museen zu verstehen, und bei Kirchenführungen müssen die Teilnehmenden nicht über ein Zertifikat verfügen, jedoch eine Gesichtsmaske tragen.

BESONDERES

Veranstaltungen allgemeiner Art
(Darunter fallen sämtliche Veranstaltungen, die nicht als religiöse Feiern verstanden werden, z. B. Vorträge, Gesprächsrunden, Treffen von Missionsarbeitsvereinen, Kurse, Erwachsenenbildungsveranstaltungen, Seniorennachmittage etc.)

Grundsätzlich gilt bei allen Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht (2G).

Alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Veranstalter stehen, müssen zwingend ein Zertifikat vorweisen, also auch freiwillige Helferinnen und Helfer.

Religiöse Feiern
(d.h. Anlässe mit gottesdienstlichem Charakter bzw. liturgischer Struktur: Sonn- und Feiertagsgottesdienste, Abdankungen, Trauungen, Andachten, Abendgebete, Schul- oder Sonntagschulweihnachtsfeiern etc.)

Ohne Zertifikatspflicht
Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht sind im Innenbereich mit bis maximal 50 Personen, im Aussenbereich mit weniger als 300 Personen **weiterhin möglich.**
Für religiöse Veranstaltung in Innenräumen gilt (Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 15 Abs. 2): Eine Zertifikatspflicht ist unzulässig. Es sind die bisherigen Schutzmassnahmen zu treffen: Maskenpflicht, Abstände, Sitzpflicht, Händedesinfektion am Eingang muss möglich sein.

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erfassen.

Singen ist mit Maske weiterhin erlaubt.

Mit Zertikfikatspflicht
Im Innenbereich mit mehr als 50 Personen, im Aussenbereich mit mehr als 300 Personen
Für alle Personen über 16 Jahre gilt eine Zutrittsbeschränkung nur mit Zertifikat.

Seit 20. Dezember 2021 gilt auch für Gottesdienste mit Zertifikatspflicht die 2G-Bestimmung. Es müssen Masken getragen werden.

Mitwirkende müssen für bestimmte liturgische Handlungen (wie bisher) keine Maske tragen.

Die Verantwortlichen der Kirchgemeinden (Vorstand, Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) müssen im Voraus entscheiden, wie eine religiöse Feier durchgeführt werden soll. Die Informationen dazu sind auf den üblichen Wegen zu veröffentlichen.

Es bestehen grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten:
- Durchführung im Innenbereich ohne Zertifikatspflicht: Beschränkung auf 50 Personen. Hier empfiehlt es sich, Anmeldung zu verlangen.
- Durchführung im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht (bis maximal 300 Personen)
- Durchführung im Innenbereich mit Zertifikatspflicht, wenn mit mehr als 50 Personen gerechnet wird, im Aussenbereich mit mehr als 300 Teilnehmenden.
- Mehrfache Durchführung des gleichen Gottesdienstes unter unterschiedlichen Bedingungen

Bei Abdankungen und Trauungen ist mit den Angehörigen sorgfältig abzuwägen, wie die Durchführung der Feier gehandhabt werden soll. Im Innenbereich ohne Zertifikatspflicht gilt eine Beschränkung auf 50 Personen, im Innenbereich mit Zertikfikatspflicht können mehr als 50 Personen teilnehmen, jedoch können jene ohne Zertifikat nicht dabeisein, und im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht kann eine weitaus grössere Anzahl von Personen teilnehmen.

Ein Hinweis in der Todesanzeige oder in der Einladung zur Trauung schafft Klarheit für die Teilnehmenden.

Singen von Chören in Gottesdiensten

Die Regelungen für das Singen von Chören in Gottesdiensten sind im EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht aufgenommen:

> Bei Aufführungen von Chören oder Gesangsensembles in Innenräumen gilt gemäss aktuellem Kenntnisstand Folgendes:
> Aufführungen haben generell mit Gesichtsmaske zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die ohne Gesichtsmaske auftreten dürfen. Ebenfalls ohne Gesichtsmaske auftreten dürfen (ausgebildete sowie sich in Ausbildung befindliche) professionelle Künstlerinnen und Künstler, die für den Auftritt allerdings ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat vorweisen müssen (3G).
>
> Es wird an dieser Stelle beliebt gemacht, bei Chorauftritten eine vorsichtige Praxis anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen umzusetzen (grosse Distanz zur Gemeinde u.a.m.)

Kirchgemeindeversammlungen

Kirchgemeindeversammlungen sind als unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften einzustufen. Deshalb unterliegen sie nicht einer Beschränkung der Personenzahl (Art. 19). Die Artikel 14-17 der Verordnung sind hier nicht anwendbar.

Veranstaltungen mit Konsumation

(z. B. Kirchenkaffee, Mittagstisch für Senioren, Altersnachmittag mit Essen etc.)

Hier gelten die Regelungen für Restaurationsbetriebe:

- im Aussenbereich: ohne Zertifikatspflicht (je nach Zahl der Teilnehmenden)

- im Innenbereich: nur unter Vorweisung eines Zertifikats (2G).

  Es gilt die Maskentragpflicht, ausser bei Konsumation am Tisch.

  Konsumation ist nur am Tisch gestattet (also keine Aperos im Stehen).

Das Abendmahl als Teil einer religiösen Feier **fällt nicht unter diese Bestimmungen.**

Das EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht weist darauf hin, was bei der Vorbereitung und Durchführung von Abendmahlsfeiern zu beachten ist (S. 3).

LINKS ZU AKTUELLEN TEXTEN

Website des Bundesamtes für Gesundheit

Hier finden Sie nebst weiteren Dokumenten auch die aktuellen Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage als pdf-Datei:

https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1310036670

Aktuelle Fassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage (20. Dezember 2021):
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de

Aktuelle Fassung der Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage (20. Dezember 2021)
https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erl_vo_3_aenderungen_17.12.21.pdf.download.pdf/Erl_%C3%84nderung%20Covid-19-VO%20bes%20Lage.pdf

Website des Kantons Graubünden zu Corona:

Übersicht über sämtliche Bereiche:
https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/Seiten/Kacheln.aspx

Übersicht über die einzuhaltenden Massnahmen:
https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/bundesverordnung/Seiten/Massnahmen.aspx

Schutzkonzepte der EKS für Gottesdienste

Im Innenbereich bis 50 Personen ohne Zertifikatspflicht:
https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2021/09/211217_Schutzkonzept-EKS-Gottesdienste_ohne_Zertifikat.pdf

In Innenräumen mit Zertifikatserfordernis:
https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2021/08/211217_Schutzkonzept_EKS_Gottesdienste_mit_Zertifikat.pdf